

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Flurbereinigung Gustorf
Aktenzeichen: 33 – 13 82 2

Mönchengladbach, 14.12.2016
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Gustorf, Teile der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Jüchen, Rhein-Kreis-Neuss, Bezirksregierung Düsseldorf, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 – 9 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Gustorf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.



Im Auftrag

(Ralph Merten)